

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

72 (4.7.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N.º 72.

Karlsruhe 4. Juli.

Fortsetzung der 48. öffentlichen Sitzung der
zweiten Kammer.

(Fortsetzung der Diskussion um Aufhebung der Censur und
Herstellung vollkommener Pressfreiheit.)

Der Redner (Mittermaier) fährt fort:

«Eine dritte Forderung ist die, daß die Pressgesetzgebung das Recht der Wahrheit, der Sache nach, nicht unterdrücke, und dieß ist der bedeutendste Punkt, auf den ich mir Ihre Aufmerksamkeit noch einige Augenblicke zu lenken erlaube; denn er betrifft die Frage, ob Derjenige, der Thatsachen anführt, welche Schmähungen für einen Andern enthalten, straflos seyn soll, wenn er diese Thatsachen beweist.

Ich behaupte, überall, wo sich ergibt, daß die Aeußerung im Interesse der Wahrheit geschah, der Aeußernde ein Recht aus Gründen des öffentlichen Wohls oder seines eigenen Privatrechts oder eine staatsbürgerliche Befugniß ausübte; indem er die Thatsachen anführte, muß die Einrede der Wahrheit und der Beweis derselben frei von der Strafe machen.

Dagegen muß das Privatleben des Bürgers vor den Klatschereien sicher gestellt seyn; der gemeine Tadler, der nur aus Privathaß handelt, darf nie durch den Deckmantel der sogenannten Wahrheit geschützt seyn. Niemand darf, um von Jemand z. B. ein geheimes körperliches Gebrechen, was demjenigen, von dem es bekannt würde, unlieb seyn möchte, auf eine höhrende Weise bekannt zu machen, vor die Behörde geben, und den Beweis durch den Arzt liefern. Das ist ein Unrecht, denn kein öffentliches Interesse führt darauf, dieses zu sagen, und kein Privatrecht schützt mich, wenn ich mich darauf berufe, daß ich mein Recht ver-

folgt habe; und mit Recht vermuthet man dann, daß der Aeußernde nur aus gemeiner Leidenschaft und schlechten Absichten die Aeußerung gemacht habe, und in solchen Fällen verdient er keinen Schutz.

Wollen Sie aber die Wahrheit noch mehr beschränken, so haben Sie damit der Redefreiheit Fesseln angelegt. Glauben Sie nicht, daß durch solch eine Abschneidung der Einrede der Wahrheit auch nur dem Bürger irgend etwas genützt werde. Ein solches Strafurtheil, das die Einrede der Wahrheit entfernt, und die Strafe da eintreten läßt, würde im größten Widerspruch mit der öffentlichen Meinung stehen.

Wenn ich Jemand, den ich Dieb nenne, und der mich nun verklagt, entgegenhalte: «Ja, du bist ein Dieb,» und will es beweisen, und der Richter mich dazu verurtheilt, indem er mich zum Beweise der Wahrheit nicht zuläßt, und wenn ich auf drei Monate auf der Festung gewesen bin, und stets wiederhole, daß ich den Beweis führen wolle, und derjenige, den ich Dieb genannt habe, wirklich in einer hierauf eintretenden Kriminaluntersuchung als Dieb erkannt wird, würde nicht Jeder das Strafurtheil, das gegen mich als Verläumder ergangen ist, eine Ungerechtigkeit nennen?

Auch der ehrliche Mann gewinnt gar nichts durch die Ausschließung der Einrede der Wahrheit. Jede Anklage wegen der Verläumdung ist eine Aufforderung zum Beweis. Das gemeine Volk, wenn es klagt, sagt sogleich: «Beweise es!» Und nun, wenn der Angeklagte sprechen und beweisen will, so sagen Sie, du darfst es nicht beweisen, du Beklagter wirst zu so viel Monat Festungsstrafe verurtheilt.

Geht, m. H., hier der sogenannte Kläger nicht als der Geschmähte nach der Meinung des Volks dennoch

aus dem Gerichtshof? Wird nicht Jeder von denen, die gegenwärtig waren, sagen: er habe sich zum Beweis erboten, es sey aber am Schluß erklärt worden, daß er nicht beweisen dürfe, ob er dieß gleich vermocht hätte.

Es würde also für die Ehre der Bürger durch die Abschneidung der Einrede der Wahrheit nicht gesorgt. Mir scheint, die Einrede der Wahrheit muß dann erlaubt und die Strafe der Verläumdung aufgehoben seyn, sobald die Aeußerung die Amtshandlung eines Beamten betrifft; denn hier handelt es sich um das allgemeine Interesse. Ich darf einem Beamten Vorwürfe darüber machen, wenn er sich hat bestechen lassen, wenn er öffentliche Urkunden verfälscht hat. Hier habe ich im Interesse des Gesetzes und der Deffentlichkeit gehandelt; nicht gemeiner Privathaß tritt hier hervor; und wenn er es ist, so sieht er im Hintergrund.

Der Kommissionsbericht hat noch weiter den Antrag gemacht, daß auch gegen die Staatsbeamten geltend gemacht und bewiesen werden dürfe, wenn Umstände aus dem Privatleben, und wenn diese Thatfachen eine moralische Unwürdigkeit zeigen, die alle Amtsthätigkeit lähmen. Das ist der Punkt, der allerdings mißlich ist. Ich will hierüber einen Fall erzählen, der mir kürzlich vorkam, und der eben recht hierher gehört. Ein hochgestellter Staatsbeamter, in dem Norden Deutschlands, trat mit einer Verläumdungsklage auf, weil in einem öffentlichen Blatt von ihm erzählt worden ist, er, der Sohn eines armen Bauers, habe, nachdem er schon hoch gestellt worden, seinen armen Vater aus dem reichen Hause durch seinen Bedienten hinausjagen lassen, und lasse denselben in der höchsten Armuth schmachten. Die Verläumdungsklage wurde eingeleitet, der Ankläger erbot sich zum Beweis der Wahrheit, der durch den Bedienten, die vorgeladenen Zeugen und die Angehörigen, die den Vater gut kannten, leicht geführt werden konnte. Würden Sie, m. H., den, der das erklärt hat, dennoch als strafbar erkennen? Das deutsche Gericht, dem der Fall vorkam, hat die Strafslosigkeit dieses Verläumders ausgesprochen, und wenigstens von meiner Seite mit voller Billigung. Auf gleiche Art soll, nach meiner Meinung, so oft der Vorwurf ein peinliches Verbrechen betrifft, Derjenige, der das Verbrechen einem vorwirft und beweisen kann, strafflos seyn. Der Schurke, habe ich erklärt, hat kein Recht, sich hinter den Deckmantel

des Gesetzes zu stecken; aber es liegt dem Staat daran, wie die Römer sagten, daß das Verbrechen an den Tag komme und bestraft werde. Das Wort: «peinliches Verbrechen,» ist es freilich, was in große Verlegenheit setzt, und wenn einmal das Preßgesetz selbst berathen wird, dann werden sich unendliche Schwierigkeiten finden, indem auf die Stufe sogenannter constitutioneller Vergehen manche gestellt sind, die freilich dann nicht als peinliche erklärt werden, und die man also Niemand vorwerfen dürfte. Ich kenne den Fall, wo von Jemand, der als Lehrer angestellt werden sollte, bemerkt wurde, daß er wegen Verführung der Jugend, die nur correctionell zu ahnden gewesen wäre, die Rüge des Publikums mit Recht verdiene; die Verläumdungsklage wurde eingeleitet, der Beweis der Wahrheit gehört, und die Strafe, die den Mann getroffen hatte, war nach den Gesetzen dieses Landes — denn bekanntlich wird die Sittlichkeit in unsern Strafgesetzgebungen nicht sehr geschützt — nur 14 Tage Arrest, und es würde die Strafe der Verläumdung den, der dieses ausgesprochen hat und beweisen konnte, getroffen haben. Schwierigkeiten mancher Art treten bei der Strafgesetzgebung ein; ich aber lege Ihrer Prüfung noch Eines vor: Wenn Sie aussprechen, daß es erlaubt ist, peinliche Verbrechen Jemand vorzuwerfen und zu beweisen, so mache ich auf einen großen Wendepunkt der Zeit aufmerksam.

Jeder fühlt, daß, wenn unsre Strafanstalten nicht besser werden, wenn wir nicht auf Besserung der Verbrecher sehen, wir nie auf gehörige Wirksamkeit unserer Strafanstalten rechnen dürfen.

Nun ist aber die Erfahrung aller Zeiten die, daß dem, der gebüßt hat, die bürgerliche Gesellschaft die Hand reichen muß.

Nur dadurch, daß dem Bestraften, wenn er die Strafe erstanden hat, nicht jede Aussicht zum ehrlichen Fortkommen versperret ist, kann man erwarten, daß eine moralische Umwandlung vorgeht. Soll dem, der einen Fehler in der Jugend verübt hat, und dafür bestraft worden ist, immer und ewig, wie von dem Teufel am jüngsten Tag, das Sündenregister vorgehalten und gesagt werden dürfe: du bist da oder dort im Gefängniß gefessen? Dieser Unfug wird schwerlich in Schuß genommen werden können, und es verdient deßhalb viele Rücksicht in der Strafgesetzgebung, nach dem Geiste der

nordamerikanischen die Bestimmung festzusetzen, daß kein Vorwurf wegen eines Verbrechens gemacht werden dürfe, ausgenommen da, wo Derjenige, der den Vorwurf macht, dieses im Interesse seiner Rechtsverfolgung selbst thut. Denn das ist eben der große Punkt: ich darf jede Thatsache sagen und beweisen, und bin straflos, wenn ich es beweise im Augenblick, wo ich mein Privatinteresse verfolge. Dem Zeugen, der gegen mich auftritt, darf ich sogleich vorwerfen: «du bist Dieb und Fälscher;» ich darf dieß beweisen, und wenn ich es thue, so bin ich straflos, ich habe in meinem Interesse gehandelt; meinem Gegner, mit dem ich Prozeß habe, und dem der Eid aufgetragen werden soll, kann ich Thatsachen vorwerfen, die seine Unwürdigkeit zum Eide begründen. Ich gehe aber noch weiter, und behaupte, straflos muß Jeder seyn, der auch in Beziehung auf die Ausübung konstitutioneller Rechte Thatsachen vorwirft, die er dann beweiset.

Sie werden nicht läugnen können, daß der Wahlmann berechtigt und selbst verpflichtet ist, Thatsachen anzuführen, von denen er weiß, daß sie Denjenigen, der gewählt werden soll, der Wahl unwürdig darstellen. Darf er oder jeder Staatsbürger bei bevorstehenden Wahlen dieses nicht öffentlich thun? Nicht im Interesse des Publikums hier sprechen? Allerdings eben so, wie wenn er den äußern Beweis führen könnte, daß der Gewählte erklärt hat, er werde Demjenigen seine Stimme geben, der ihn am besten bezahlt, und derjenigen Parthei beitreten, die am besten zu geben weiß. Oder, wenn Einer die Aeußerung beweisen kann, daß dieser sich nur wählen lasse, um eine gewisse Anstellung durchzusetzen. Soll Derjenige, der diese Aeußerung beweisen kann, nicht straflos seyn?

Die Hauptsache ist aber immer, daß die Anwendung des Preßgesetzes und die Verfolgung der Preßvergehen solchen Richtern anvertraut werde, welche die nöthige Unabhängigkeit haben, und zugleich so gewählt sind, daß ihr Urtheil gleichsam das Urtheil eines Ehrengerichts der Nation selbst ist.

Ich verlange Schwurgerichte zu Verfolgung dieser Verbrechen, und das führt auf die große Frage über den Vorzug der Geschwornengerichte und des Urtheils durch rechtsgelehrte Richter. Ich gehöre nicht zu Denen, die den rechtsgelehrten, unabhängig gestellten Richtern

die Entscheidung des Schicksals in Fällen der Anklage über ein gemeines Verbrechen nicht in die Hand legen möchten; aber das ist gewiß, bei allen politischen Verbrechen will ich ein unparteiisches, ein so gestelltes Gericht, auf das nicht die obere, vielleicht machthabende Parthei, die die politischen Verbrechen verfolgen läßt, Einfluß haben könnte. Ein gerechtes Mißtrauen regt sich im Volk gegen rechtsgelehrte Richter in diesem Fall. Sie werden sagen, daß man dann nur in den Fällen, wo Preßvergehen politischer Natur sind, durch Geschwornengerichte urtheilen lassen möge; ich aber gehe weiter, und will für jedes Preßvergehen das Geschwornengericht, weil Eigenthümlichkeiten da sind, die das Geschwornengericht verlangen.

Vor Allem mache ich aufmerksam, daß das Preßgesetz nur in allgemeinen Ausdrücken die Fälle bezeichnen kann; daß es hier mehr auf die gewisse Richtung eines Ausdrucks ankommt, und über diese rechtsgenügende Tendenz, möchte ich sagen, will ich den Richter nicht urtheilen lassen.

Bei Preßvergehen handelt es sich um die öffentliche Meinung und Urtheil; es ist die Frage über den Umfang der Erlaubtheit, und nach den bestehenden Gesetzen werden dergleichen Fragen nur schwer normirt, und nicht buchstäblich beurtheilt werden können. Die Stimme der Nation ist es, die hier entscheiden kann. Auch dem Geschmähten wird es immer viel darauf ankommen, wenn er gerichtet werden soll, die Stimme seiner Mitbürger selbst zu hören, ob sie die Aeußerung für eine beleidigende halten; der Kläger gewinnt entschieden, wenn der Beklagte von einer Jury verurtheilt wird, denn die Nation hält alsdann die Aeußerung für eine strafbare und unwürdige erkannt; der Angeklagte hat den Vortheil, wenn ein Ehrengericht urtheilt; denn wenn er freigesprochen wird, so hat er ein ehrendes Zeugniß.

Auch kann nicht geläugnet werden, daß die Richter, in einem rechtsgelehrten Kollegium vereinigt, zu leicht zu Präjudizien kommen; sie nehmen eine bestimmte Ansicht an, der sie treu bleiben, während die Verhältnisse des Lebens sich in jedem Fall anders gestalten, was gerade die Jury richtig beurtheilen kann, die als die Stimme der Nation hier erscheint.

In allen Ehrensachen fragt man nicht, wie wird der einzelne Mensch, genannt Richter, nun entscheiden? Ich

will in meiner Ehre durch die Stimme meiner Mitbürger und durch deren Erklärung geheiligt seyn.

Es gibt gewisse Kreise, wo solche Ehrengerichte schon lange bestehen, und es liegt in der Brust eines Jeden, daß, wenn ein solches Gericht erkannt hat, er dessen Urtheil willig beistimmt.

Vieles, was hier nur angedeutet werden konnte, wird, wenn es zur Diskussion über das vorzulegende Pressegesetz kommt, genauer erwogen werden müssen. In den Hallen dieses Hauses ist noch nie ein Vorschlag, der auf die wahre, konstitutionelle bürgerliche Freiheit abzielte, ohne Vertreter, ohne glänzende Zustimmung geblieben; nie aber wird der Bastard der Nothheit, die Freiheit, sie, die sich einschleicht, um die Sache der Freiheit verdächtig zu machen, hier ihren Vertreter finden. Darum Pressefreiheit, aber ein gerechtes und weises Pressegesetz.»

Der Abgeordnete Merk, als zweiter eingeschriebener Redner, spricht von seinem Sitze aus:

«So wichtig auch die seit unserm Hierseyn in diesem Saale verhandelten Fragen schon waren, so steht die uns heute vorgelegte denselben an Bedeutung sicher nicht nach. Ja, solche ist, da sie nicht bloß eine Angelegenheit unseres Landes allein, sondern auch zugleich eine Angelegenheit der Menschheit betrifft, in dieser Beziehung die bedeutendste, und es kann nicht fehlen, daß bei ihrem allgemeinen Interesse sich nicht die Augen Deutschlands — ich möchte fast sagen, Europas — auf deren Entscheidung richten werden. Es ist, m. H., einer jener hohen Momente gekommen, in welchem man von der Wichtigkeit der Stellung eines Volksvertreters eben so sehr, als der des Gegenstandes ergriffen werden muß. Einer jener großen Momente des öffentlichen Einwirkens in den mächtigen Gang der Zeit, der Entscheidung eines langen Streits über eines der heiligsten Rechte der Menschheit, und der zu regulirenden positiven Einreihung dieses Rechts in die Ordnung des Staats. Ein Moment der höchsten Betrachtung und Verantwortlichkeit!

Die Hand auf dem Herzen, meines abgelegten Eids mich erinnernd, und die ganze Pflicht meines Daseyns erkennend, werde ich — so wie Jeder von uns — meine Stimme in dieser Angelegenheit einer allgemeinen huma-

nen Kultur in reinster Absicht, und wie ich glaube, eben so wenig von der Täuschung gewisser Träumereien des Tages, als dem Vorurtheil aus einer untergegangenen Zeit befangen abgeben. Ich gebe diese Stimme ab, nicht ohne innerste Bewegung meiner Seele, doch ohne Leidenschaft meines Factionsgesistes. Ich gebe sie, von dem großartigen Verhältniß der Sache durchdrungen, mit Begeisterung, doch nicht ohne Prüfung und Ueberlegung ab. Daß ich auf dieser erhabenen Stelle und in dieser Sache aber meine Stimme ablegen kann, darin finde ich auch den Lohn für manches Opfer, das ich meinem Hierseyn bringen muß.

Das, was sich für und gegen die Pressefreiheit anführen läßt, ist längst schon genau abgewogen worden, und die Motionsbegründung, so wie der Bericht hierüber — beide des hohen Gegenstandes gleich würdig — hat all dieses in eine so volle Uebersicht gebracht, und in einer so klaren Verarbeitung bis zum Punkte der Entscheidung hingeführt, daß ich — obwohl Ihre Aufmerksamkeit bei der Wichtigkeit der Sache so leicht nicht ermüden würde — solche doch nicht für eine weitere Erörterung der materiellen Gründe und Gegengründe in Anspruch nehmen will. Nur einige Worte über die individuelle Ansicht, so meine Abstimmung begründet, will ich mir anzuführen in Kürze erlauben.

Es ist, was bei einigem Nachdenken Jedem klar wird, in unserem staatsgesellschaftlichen Zustand Manches noch zu unentschieden, zu schwankend und zu unbestimmt, um nicht mit allem Bestreben dahin gelangen zu suchen, hierin einen festen und sichern Boden zu gewinnen. Der Zustand einer gewissen Halbheit des konstitutionellen Systems muß aufhören, und die Verfassung in all ihren Institutionen verwirklicht werden. Wir können solche nicht auf eine Schaukel gestellt sehen, sondern müssen dieselbe auf ihre Hauptgrundpfeiler stützen, und sodann den herrlichen Bau in harmonischer Construction zur Vollendung hinführen. Noch haben wir dem Volksleben seine eigentliche Seele einzuhauchen, und den möglichst freien Ausdruck der öffentlichen Meinung mit der Sicherheit der Staatsordnung in Einklang zu bringen.

(Fortsetzung folgt.)